

Der Papst spricht zu den Fragen der Zeit

Der Papst über den Zweck der staatlichen und der kirchlichen richterlichen Gewalt

Der Heilige Vater empfing am 29. Oktober 1947 zur Eröffnung des Rechtsjahres die Mitglieder des päpstlichen Gerichtshofes der S. Romana Rota in feierlicher Audienz, und führte in seiner Ansprache die Erwägungen über den Unterschied zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsordnung, die er in den vergangenen Jahren bei der gleichen Gelegenheit begonnen hatte (vgl. Herder-Korrespondenz 1. Jahrg. Heft 6/7 S. 284 ff.) zu Ende.

„Es ist uns eine besondere Freude, Sie, geliebte Söhne, hier von neuem um Uns versammelt zu sehen und Unseren dankbaren Gruß an Sie zu richten, nachdem Wir aus dem Munde Ihres verehrten Dekans den Bericht über die immer wachsende und schwierige Arbeit vernahmen, die im verflossenen Jahre von diesem päpstlichen Gerichtshof vollbracht wurde. Es war ein Jahr der Tröstungen und der Bitterkeiten, der Fortschritte und der Kämpfe für die Kirche, in der stets wechsel- und widerspruchsvollen, aber auch hartnäckigen Opposition der Welt gegen sie, gemäß dem Heilandsworte: „Wenn die Welt euch haßt, so sollt ihr wissen, daß sie mich zuvor gehaßt hat“ (Joh. 15, 18).

Was noch gestern für viele eine Pflicht der Kirche war, und was man von ihr auch in ungebührlicher Weise verlangte, nämlich sich den ungerechten Vorstößen der totalitären Regierungen, der Unterdrücker der Gewissen, zu widersetzen und sie vor der Welt zu brandmarken und zu verurteilen (was sie niemals verabsäumte zu tun, aber aus eigenem und freiem Antrieb und in den angemessenen Formen), das ist heute für die gleichen Männer, nachdem sie zur Macht gelangt sind, ein Verbrechen und eine unerlaubte Einmischung in das innerstaatliche Hoheitsgebiet. Die gleichen Argumente, welche die tyrannischen Regierungen von gestern gegen die Kirche in ihrem Kampfe zur Verteidigung der göttlichen Rechte und der rechten menschlichen Würde und Freiheit ins Feld führte, werden heute von den neuen Herrschern angewandt, um das andauernde Handeln der Kirche zum Schutz der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu bekämpfen. Aber die Kirche wandelt aufrecht und stetig auf ihrem Wege zu dem Ziele, für das sie von ihrem göttlichen Stifter eingesetzt wurde, nämlich die Menschen auf den übernatürlichen Pfaden der Tugend und des Glaubens zum himmlischen und ewigen Glück zu führen. Damit fördert sie gleichzeitig auch das friedliche Zusammenleben der Menschen.

Das bringt Uns von selbst auf den dritten Punkt des Themas, das von Uns in den letzten beiden Jahren Ihrer Betrachtung vorgelegt wurde. Nachdem wir schon die Unterschiede zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Rechtsordnung hinsichtlich ihres Ursprungs und ihrer Natur wie hinsichtlich ihres Objektes behandelt haben, haben Wir heute noch über das wesentlich verschiedenartige Ziel dieser beiden Gemeinschaften zu sprechen. Dieser im Zweck begründete Unterschied verträgt sich zweifellos nicht mit jener gewaltsamen Unterwerfung und gleichsam Einfügung der Kirche in

den Staat, die mit der eigenen Natur der beiden in Widerspruch steht, nach der jedoch, wenigstens im Anfang, jeder Totalitarismus strebt. Trotzdem leugnet die Kirche sicherlich nicht jedes Band zwischen den beiden Gesellschaften, und noch weniger will sie, daß die kühle und trennende Atmosphäre des Nichtbeachtens und der Gleichgültigkeit ihr Verhältnis bestimmt. Wer die Lehre, daß die Kirche und der Staat zwei voneinander verschiedene vollkommene Gesellschaften sind, so verstünde, der würde irren. Er könnte nicht die vielfältigen Formen erklären, unter denen in der Vergangenheit und der Gegenwart eine, wenn auch in verschiedenen Graden fruchtbare, Einigkeit unter den beiden Gewalten bestanden hat. Er trüge vor allem der Tatsache nicht Rechnung, daß Kirche und Staat auf den gleichen Ursprung, nämlich Gott, zurückgehen und daß beide sich mit dem gleichen Menschen befassen, mit seiner persönlichen, natürlichen und übernatürlichen Würde. Das konnte und wollte Unser glorreicher Vorgänger Leo XIII. nicht außer Acht lassen, als er in seinem Weltrundschreiben *Immortale Dei* (vom 1. Nov. 1885) die Grenzen der beiden Gesellschaften auf Grund ihres verschiedenen Zweckes klar umschrieb und feststellte, daß dem Staat zunächst und vorzüglich die Sorge für die irdischen Interessen, der Kirche die Bemühung um die himmlischen und ewigen Güter der Menschen zustehe, soweit diese der Sicherheit und Unterstützung von Seiten des Staates für die irdischen Belange und seitens der Kirche für die ewigen benötigten.

Dürfen wir darin nicht unter einigen Gesichtspunkten eine gewisse Analogie zu den Beziehungen zwischen Leib und Seele sehen? Beide wirken vereint in der Weise, daß der psychologische Charakter des Menschen in jedem Augenblick beeinflußt wird vom Temperamente und seinen psychologischen Bindungen, während umgekehrt die moralischen Eindrücke, die Gemütsbewegungen und die Leidenschaften auf die psychische Sinnlichkeit so mächtig einwirken, daß die Seele auch die Züge des Gesichtes formt, dem sie gewissermaßen ihr Bild einprägt.

Es besteht wirklich jener Unterschied des Zweckes, ein Unterschied, der Kirche und Staat verschiedenartig, aber tiefgehend beeinflußt, hauptsächlich die höchste Gewalt der beiden Gesellschaften und folglich auch die richterliche Gewalt, die ja nur ein Teil und eine Funktion von ihr ist. Unabhängig davon, ob die einzelnen kirchlichen Richter sich dessen bewußt sind oder nicht, ist und bleibt ihre ganze richterliche Tätigkeit in der Fülle des Lebens der Kirche mit ihrem hohen Ziele einbegriffen: *caelestia ac sempiterna bona comparare*. Dieser *finis operis* der kirchlichen richterlichen Gewalt verleiht ihr eine objektive Prägung und macht aus ihr eine Institution der Kirche als übernatürlicher Gesellschaft. Und weil dieses Gepräge von dem übernatürlichen Ziele der Kirche stammt, wird die kirchliche richterliche Gewalt niemals in die Strenge und Starrheit verfallen, der rein irdische Institutionen aus Verantwortungsscheu oder

Lässigkeit oder auch durch eine falsch verstandene Sorge um den Schutz des sicherlich hohen Gutes der Rechtssicherheit leicht unterliegen.

Das will indessen nicht besagen, daß es im kirchlichen richterlichen Bereiche Raum gäbe für das reine Gutdünken des Richters bei der Behandlung der einzelnen Fälle. Der Irrtum einer angeblichen, verderblichen Lebendigkeit des Rechtes ist ein trauriges Erzeugnis unserer Zeit bei Betätigungen, die der Kirche fremd sind. Unberührt vom heute so verbreiteten Anti-Intellektualismus bleibt die Kirche fest bei dem Grundsatz: der Richter entscheidet im einzelnen Falle nach dem Gesetz. Ein Grundsatz, der ohne einen übertriebenen „juristischen Formalismus“ zu begünstigen, von dem Wir bei anderer Gelegenheit (1. Okt. 1942) sprachen, dennoch jenes „subjektive Gutdünken“ verwirft, das den Richter nicht unter, sondern über das Gesetz stellen würde. Die Rechtsnorm im Sinne des Gesetzgebers richtig verstehen und den einzelnen Fall im Hinblick auf die anzuwendende Norm richtig prüfen, diese intellektuelle Arbeit ist ein wesentlicher Teil der konkreten richterlichen Wirksamkeit. Ohne ein solches Verfahren wäre der Richterspruch ein einfacher Befehl und nicht das, was das Wort „positives Recht“ ausdrücken will, d. h. im einzelnen und daher konkreten Falle Ordnung in der Welt zu schaffen, die als ein Ganzes von der Weisheit Gottes geschaffen wurde in der Ordnung und für die Ordnung.

Ist dieser Bereich der richterlichen Tätigkeit etwa nicht reich an Leben? Noch mehr: Das kirchliche Gesetz ist auf das Gemeinwohl der kirchlichen Gemeinschaft gerichtet und demnach unlöslich mit dem Ziel der Kirche verbunden. Während also der Richter das Gesetz auf den besonderen Fall anwendet, wirkt er daran mit, die Fülle des Zweckes zu verwirklichen, der in der Kirche lebt. Wenn er sich jedoch Zweifelsfällen gegenüber sieht, oder auch wenn die Gesetzgebung ihm Freiheit läßt, wird die Bindung der kirchlichen Rechtsordnung an den Zweck der Kirche ihm helfen, auch dann die rechte Entscheidung zu finden und zu begründen und sein Amt vor dem Makel der Willkür zu bewahren.

Wie immer man deshalb das Verhältnis der kirchlichen richterlichen Gewalt zu jenem Zweck betrachten möge, es erscheint immer als die sicherste Gewähr der wahren Lebendigkeit ihrer Entscheidungen, und während sie den kirchlichen Richter in ein gottgewolltes Amt einsetzt, flößt sie ihm jenen hohen Sinn für Verantwortung ein, der auch in der Kirche der unentbehrliche, über jede gesetzliche Sicherung hinausgehende Schutz jeder Rechtssicherheit ist. Damit wollen wir in keiner Weise die praktischen Schwierigkeiten verkennen, die trotz allem das moderne Leben für die kirchliche richterliche Gewalt mit sich bringt, unter verschiedenen Gesichtspunkten sogar noch mehr als für das bürgerliche Recht. Man denke nur an einige geistliche Güter, denen gegenüber die staatliche richterliche Gewalt sich weniger gebunden fühlt oder sich geradezu bewußt indifferent verhält. Typisch dafür sind die Fälle von Delikten gegen den Glauben oder von Apostasie, die Fälle, die die „Gewissensfreiheit“ und die „religiöse Toleranz“ angehen sowie auch die Eheprozesse. In diesen Fällen kann die Kirche und folglich auch der kirchliche Richter nicht die neutrale Haltung der Staaten mit gemischter Konfession und noch weniger die einer Welt einnehmen, die in Unglauben und religiöse Gleichgültigkeit verfallen ist, son-

dern sie müssen sich einzig von dem wesentlichen Zweck leiten lassen, der von Gott bestimmt ist.

Auf diese Weise begegnen wir stets von neuem dem tiefen Unterschied, welcher in der Zweckverschiedenheit zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Gewalt liegt. Ohne Zweifel steht nichts im Wege, daß die eine sich der von der andern erzielten Ergebnisse bedient, nicht weniger in den theoretischen Erkenntnissen wie in den praktischen Erfahrungen. Doch wäre es irrig, mechanisch die Elemente und die Normen der einen auf die andere zu übertragen und noch mehr, sie geradezu gleich machen zu wollen. Die kirchliche richterliche Gewalt und der kirchliche Richter haben ihr Ideal nicht anderswo zu suchen, sondern müssen es in sich tragen, müssen sich stets vor Augen halten, daß die Kirche ein übernatürlicher Organismus ist, dem ein göttliches Lebensprinzip innewohnt, ein Prinzip, das auch die richterliche Gewalt und das Amt des kirchlichen Richters lenken und leiten muß.

Richter sind in der Kirche kraft ihres Amtes und durch göttlichen Willen die Bischöfe, von denen der Apostel sagt, daß „sie eingesetzt sind vom Heiligen Geist, die Kirche Gottes zu regieren“. (Apg. 20, 38).

Aber das Regieren schließt das Richten ein als eine notwendige Funktion. Somit hat der Heilige Geist die Bischöfe nicht weniger zum Amte des Richters wie zur Regierung der Kirche berufen. Vom Heiligen Geist rührt deshalb der geheiligte Charakter dieses Amtes her. Die Gläubigen der Kirche Gottes, „die von ihm mit seinem eigenen Blute erkaufte wurden“, sind die, auf welche sich die richterliche Tätigkeit erstreckt. Es ist also grundsätzlich das Gesetz Christi, nach dem in der Kirche Richtersprüche gefällt werden. Das göttliche Lebensprinzip der Kirche bewegt alle und alles, was in ihr ist, zu seinem Ziele, folglich auch die richterliche Gewalt und den Richter: *caelestia ac sempiterna bona comparare*. Deshalb seien Sie, die Sie das Richteramt bei diesem Ordentlichen Gerichtshof des Apostolischen Stuhles innehaben, sich Ihrer besonderen Würde bewußt, nicht im einfachen und demütigen Sinne der Erfüllung einer geheiligten Pflicht. Dann wird das Ideal Ihres Amtes in Ihnen gestärkt werden, weniger als Ergebnis Ihrer eigenen Anstrengung denn als Gnade des Heiligen Geistes.

Aber unser Wort will auch bei dieser Gelegenheit vor allem der Ausdruck Unserer Dankbarkeit für die von Ihnen geleistete Arbeit und vornehmlich für den Geist religiöser Gesinnung sein, den sie klar offenbart. Solche in ihrem Inhalt einander widersprechenden und von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehenden bitteren Kritiken, wie sie gegen Sie erhoben werden, sind gewöhnlich schon an sich ein Zeichen, daß die gesunde Vernunft auf der Seite des Angegriffenen ist. Und daß in Ihrem Falle diese Annahme durch die beredten statistischen Unterlagen, die von Ihrem Dekan vorgelegt wurden, bewiesen wird, bestätigt vor den Augen aller ehrenhaften Menschen nur, daß die gewissenhafte Achtung vor dem Gottesgesetz, der feste Entschluß, die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu schützen und jene „benignitas und humanitas“ (Tit. 3, 4), die von dem göttlichen Heiland auf die Welt gebracht wurde, und die denen eigen ist, denen das Seelenheil am Herzen liegt, wahrhaftig der Polarstern sind, der Ihre ganze richterliche Tätigkeit leitet.

Auf diesen Stern halten Sie stets den Blick gerichtet, ohne sich von den stürmischen Fluten der menschlichen Leidenschaften und feindlichen Angriffe stören zu lassen, zufrieden und froh des Zeugnisses Ihres Gewissens, da Sie mit Ihrer Arbeit zum „Aufbau des

Leibes Christi“ (Eph. 4, 12) beitragen. Indem wir die Fülle der göttlichen Gaben zur Befruchtung Ihrer Arbeit auf Sie herabrufen, erteilen Wir Ihnen, geliebte Söhne, von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Der Papst gibt Richtlinien für Leben und Handeln der katholischen Jugend

Der Papst empfing zum Abschluß einer Tagung zur Feier des 35jährigen Bestehens der Diözesanorganisation der katholischen Jugend Roms am 8. Dezember 1947 die Teilnehmer in feierlicher Audienz und richtete folgende Ansprache an sie:

„Groß ist Unsere Freude, liebe Söhne, die katholische Jugend des ewigen Rom, die Jugend Unserer Diözese zu empfangen. Ihr wollt „die Jugend des Papstes“ sein. Nun, so wollen Wir „der Papst der Jugend“ sein. Jugend und Alter werden ja nicht nach der Anzahl der Jahre gemessen (Vgl. Weish. 4, 8). Der ist und bleibt jung, der glaubt und vertraut, der wagt und handelt.

Die Zukunft gehört der Jugend, aber der Jugend, die sich selbst besiegen und beherrschen gelernt hat. Mit umso stärkerem Recht wird sie euch gehören, die ihr der Vortrupp der Katholischen Jugend Italiens sein wollt, die ihr in den ersten Reihen marschieren wollt, wenn es sich darum handelt, eurem geliebten Vaterland Gott zu erhalten.

Im Bewußtsein eurer Sendung erwartet ihr von Uns eine Losung. Die gegenwärtige Stunde erteilt sie euch unüberhörbar als dreifache Mahnung: klare Grundsätze, persönlicher Mut und unlösliche Einheit von Religion und Leben.

1. *Klare Grundsätze.* Wir sehen in euren Blicken, Wir fühlen in euren Stimmen die Begeisterung, die aus euren Herzen hervorbricht: für Christus, für die Kirche, für das Papsttum. Aber unbeständig ist die bloße Gefühlsbegeisterung, die sich erwärmt an der Erinnerung an den Ruhm des christlichen Rom. Oberflächlich und vorübergehend ist der Eifer als Frucht bloßer Gewohnheit. Wenn die schöne Begeisterung nicht eines Tages wie ein Ballon in den Händen eines Kindes zerplatzen soll, muß sie aus einer klaren und starken Überzeugung hervorgehen. Ihr müßt von dem Gegenstand eures Glaubens eine verständige und tiefe Kenntnis haben. Erforderlich ist es, daß dieser Gegenstand euch im Glanze seiner Wahrheit, seiner Reinheit, seiner Macht und in der Fülle seiner Forderungen erscheint. Es ist vonnöten, daß ihr wißt, weshalb die katholische Lehre die Vernunft auf ihrer Seite hat. So wird man nicht mehr unter euch jene unbeständigen jungen Leute sehen, die nach einem frommen Jünglingsalter recht bald zu zweifeln und zu schwanken beginnen, um sich vielleicht auch von der Kirche zu trennen, allein weil ihre Gedankenwelt durch Mißverständnisse und Unwissenheit in Glaubensdingen belastet ist, weil ihr jämmerliches Rüstzeug auf dem Gebiete der Religion in unbestimmten, unvollständigen und ungenauen Kenntnissen besteht, die mit den Jahren dahinschwanden wie der Schnee vor der Sonne. Deshalb müßt ihr fähig sein, euch Rechenschaft von euren Überzeugungen zu geben. Ihr müßt starke Jünglinge sein wie festverwurzelte

Eichen, nicht wie Schilfrohre, die im Winde schwanken (Vgl. Matth. 11, 7) oder wie schwache Geister, die jede Schwierigkeit verwirrt und aus dem Konzept bringt. Die katholische Wissenschaft hat unter jedem Gesichtspunkt die die Religion, die Erlösung und die Kirche angehenden Fragen erforscht. An euch ist es, euch ihre Schlußfolgerungen, ihre Lösungen und ihre Antworten zu eigen zu machen, damit euer Glaube in euch lebendig und fruchtbar sei. Das ist eure erste Pflicht.

2. *Persönlicher Mut.* Wundert euch nicht, geliebte Söhne, wenn Wir bei dem Thema des Mutes das Wort persönlich scharf unterstreichen. Ohne Zweifel ist es eine ausgezeichnete Sache, einen soliden, fest gefügten Block wie den euren zu bilden, der nicht Plänen der Gewalttätigkeit, sondern der pflichtmäßigen Verteidigung der höchsten und heiligsten Ideale dienen soll. Die einen stützen die anderen gegenseitig und brüderlich, und auf diese Weise wird es leichter, mutig zu sein. Aber dieser Mut muß sich auch bewähren, wenn ihr euch irgendwo in einem bestimmten Augenblick durch besondere Umstände in der Minderheit, zu wenigen, vielleicht allein gegenüber von zahlreichen und verwegenen Gegnern befindet. Seid ihr bereit, bis zum äußersten allen gegenüber in der Behauptung des Gottesgesetzes, zur Verteidigung des Glaubens und der Kirche standzuhalten? Wir müssen heute sogar hinzufügen: zum Schutz der Ordnung, des Fortschrittes und sozialen Friedens, überall, wo das Gemeinwohl eure Mitarbeit erfordert?

Betrachtet den Erzmärtyrer, den heiligen Stephanus, er stand da einer gegen alle bis zum Ende. Er überragte auch an Intelligenz und Weisheit seine grausamen Widersacher, die nicht auf seine Beweisgründe und seine Prüfungen zu antworten verstanden (Vgl. Apg. 6, 11). Solcher Art sind die Männer, deren die Kirche und die Gesellschaft bedarf. Das ist die zweite Unserer Weisungen. Nun vernehmt die dritte.

3. *Eine unlösliche Einheit von Religion und Leben.* Nicht selten ist die Kirche der ersten Jahrhunderte „Kirche der Katakomben“ genannt und als solche dargestellt worden, als ob die Christen damals daran gewöhnt gewesen wären, verborgen zu leben. Nichts ist ungenauer. Jene unterirdischen Totenstätten, die hauptsächlich zur Beisetzung der dahingeschiedenen Gläubigen bestimmt waren, dienten als Zufluchtorte, wenn überhaupt, so doch nur in Zeiten heftiger Verfolgungen. Das Leben der Christen in jenen blutigen Jahrhunderten entfaltete sich mitten auf der Straße und in den Häusern, im Freien. „Sie lebten nicht getrennt von der Welt, sie besuchten wie die anderen das Forum, die Bäder, die Werkstätten, die Läden, die Märkte und öffentlichen Plätze und übten ihren Beruf als Seeleute, Soldaten, Ackerbauern und Händler aus“ (Vgl. Tertull. Apolog. c. 42). Aus jener tapferen Kirche, die